

02.02.94

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen
Aufgaben der Treuhandanstalt

Punkt 21 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 3 - Änderung sonstiger Gesetze - wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren vom 24. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
"Anträge nach § 1 Abs. 4 und § 10 können nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden."
Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz "..., deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden." gestrichen.

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994 ...

84B/2/93

3. In § 10 Abs. 1 wird Satz 6 angefügt:
"Eine Übertragung von Vermögenswerten nach Satz 1 erfolgt auch, wenn der rechtsgeschäftliche Erwerber nach den Umständen des Erwerbs wußte oder grob fahrlässig nicht wußte, daß zu dem Unternehmen Vermögensgegenstände und -werte nach Satz 1 gehören."
4. In § 10 Abs. 2 werden nach den Worten "ist der Kommune der Erlös" die Worte ",mindestens der Verkehrswert" eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz "deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich noch in der Hand der Treuhandanstalt befinden," gestrichen."

Begründung:

Der Antrag ist auf die Umsetzung der Ziffer 1 der Entschlieung des Bundesrates vom 17. Dezember 1993 (Drucksache 862/93 - Beschlu -) gerichtet.

- Zu 1. Den neuen Lndern und Kommunen wird es bis zum 30. Juni 1994 nicht gelingen, Restitutionsansprche vollstndig anzumelden. Das liegt zum einen an der schwierigen Materie der kataster- und grundbuchlichen Rckverfolgung der Eigentumsverhltnisse und zum anderen an den vielerorts fehlenden umfassenden Verzeichnissen ber das frhere Eigentum von Stdten und Gemeinden. Die Suche nach Restitutionsansprchen, soweit man davon ausgehen kann, da dafr zwischenzeitlich die personellen Voraussetzungen geschaffen wurden, gleicht dennoch der Suche nach der "Stecknadel im Heuhaufen". Der Vermögensverlust bei Fristablauf wre betrchtlich.
- Zu 2. Den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 VZOG widersprche in der bestehenden Fassung inhaltlich und logisch der Ergnzung des Satzes 6. (siehe im brigen Begrndung zu 3.)
- Zu 3. Diese nderung zielt auf die Rckabwicklung solcher Rechtsgeschfte, bei denen durch Investoren das Risiko einer spteren Kommunalisierung in Kauf genommen wurde. Vielfach wurden in voller Kenntnis der Umstnde bei der Unternehmensprivatisierung durch die Treuhandanstalt kommunale Einrichtungen, die dringendst bentigt werden, mit veruert. Soweit entsprechende Vorbehalte

vertraglich festgehalten wurden, müssen die Einrichtungen zur Erfüllung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben an die Kommunen übertragen werden.

Zu 4. In Fällen, bei denen im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt keine oder nur sehr geringe Erlöse für die Veräußerung kommunaler Einrichtungen erzielt wurden, müssen die Kommunen zumindest durch Zahlung des vollen Verkehrswertes in die Lage versetzt werden, diesen Betrag für die Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Einrichtungen zu verwenden. Die Aufgabe zur Erbringung einer bestimmten kommunalen Dienstleistung fällt nicht durch die Veräußerung durch die Treuhandanstalt weg. Die Kommunen stehen ihren Bürgern gegenüber in der Pflicht, hierfür Ersatz zu schaffen. Daß dabei nach dem Verursacherprinzip die Treuhandanstalt mit in die Pflicht genommen wird, ist nur billig.

Zu 5. Nach der bisherigen Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 2 VZOG haben die folgenden Ziffern 3 und 5 größtenteils keinen Regelungsbereich, wenn von vornherein der Wertausgleich in Fällen der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen ausgenommen wird. Es ist für die Länder und Kommunen auch nicht nachvollziehbar, warum im Gegensatz zur Veräußerung von Grundstücken in o.g. Fällen kein Wertausgleich oder eine Entschädigung gezahlt werden soll. Schutzwürdige Interessen werden damit erkennbar nicht berührt.